

Satzung

für das Hallenbad der Stadt Osterhofen

Die Stadt Osterhofen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

Vom 1991

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Osterhofen betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung der Stadt. Das Hallenbad besteht aus:
 - a) Eingangsbereich
 - b) Schwimmhalle
 - c) Umkleidetrakt mit Nebenräumen
 - d) Sauna mit Nebenräumen.
- (2) Die Stadt Osterhofen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des gewerblichen Betriebes (Hallenbad) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gesundheitspflege, Erholung, körperliche Ertüchtigung und

Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- (3) Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Hallenbades fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (5) a) Mittel des Hallenbades dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.

b) Die Stadt erhält bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Hallenbades nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

Benutzungsberechtigte

- (1) Zur Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung grundsätzlich jedermann berechtigt.
- (2) Mit dem Betreten des Hallenbades unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und der hierzu erlassenen Gebührensatzung.

§ 3

Einschränkung der Benutzung

- (1) Betrunkene, Drogensüchtige und Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bei Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.12.79 (BGBl. I S.

2262) leiden, sind von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen. Personen, die aufgrund einer Behinderung eine Begleitperson benötigen, können das Bad mit einer solchen benützen. Die Notwendigkeit der Begleitperson ist gegebenenfalls durch ärztliches Attest nachzuweisen.

- (2) Personen, die wiederholt und trotz Ermahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit und Ruhe im Hallenbad gröblich verstoßen haben, können durch die Stadt bzw. die Schwimmmeister zeitweise oder in schwerwiegenden Fällen auf Dauer von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen werden.
- (3) Kindern unter 6 Jahren ist der Besuch des Hallenbades nur in Begleitung erziehungsberechtigter oder erziehungsbeauftragter Personen über 18 Jahren gestattet.
- (4) Jede gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich des Hallenbades bedarf der Genehmigung der Stadt.

§ 4

Öffnungs- und Badezeiten

- (1) Die Stadt Osterhofen bestimmt die Öffnungs- und Betriebszeiten des Hallenbades. Diese Zeiten werden durch Anschlag am Hallenbadeingang bekanntgemacht.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen bleibt das Hallenbad grundsätzlich geschlossen.

- (3) Die Badebecken sind spätestens 30 Minuten vor Badeschluß zu räumen. Das Hallenbad selbst ist spätestens bis zum Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen (Bau- und Reparaturarbeiten, Veranstaltungen usw.) kann das Hallenbad zeitweise für den Besuch gesperrt oder vorzeitig geschlossen werden.

§ 5

Gebühren

- (1) Die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gegen Entrichtung von Gebühren nach der Gebührensatzung zur Hallenbadsatzung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Aufenthalt im Hallenbad und seinen Einrichtungen ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet.
- (3) Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Satzung und allen sonstigen von der Stadt erlassenen Anordnungen.

§ 6

Aufbewahrung von Kleidungsstücken, Umkleiden

- (1) Zum Umkleiden stehen Wechselkabinen sowie zwei Gemeinschaftsumkleideräume zur Verfügung.
- (2) Zur Aufbewahrung der Kleidung kann der Badegast ein ab-

schließbares Garderobenfach benutzen. Den Schlüssel hat der Badegast während des Bades selbst zu verwahren.

- (3) Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung usw. erst nach genauer Beschreibung ausgehändigt. Die Kosten für den notwendigen Schlüsseleratz hat der Badegast zu tragen.
- (4) Bei Benutzung der Gemeinschaftsumkleideräume übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für Kleidung usw..
- (5) Das Umkleiden hat getrennt nach Geschlechtern in den hierfür bestimmten Umkleideräumlichkeiten zu erfolgen. Umkleiden außerhalb der Umkleideräume ist verboten.

§ 7

Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in allgemein üblicher Badebekleidung gestattet.
- (2) Badegäste, deren Badekleidung nicht diesen Anforderungen entspricht, werden aus dem Hallenbad verwiesen.

§ 8

Körperreinigung

- (1) Das Betreten des Hallenbades (Schwimmbecken) darf nur nach vorheriger Körperreinigung in den Vorreinigungsräu-

men erfolgen.

- (2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten und anderer Reinigungsmittel nicht gestattet.
- (3) Die Vorreinigungsräume und das eigentliche Hallenbad dürfen nur barfuß betreten werden.
- (4) Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benützen.

§ 9

Verhalten im Hallenbad

- (1) Die Einrichtungen und Anlagen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln. Papier und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Bei Beschädigungen und Verunreinigungen wird der Verursacher zu den Kosten der Instandsetzung bzw. Reinigung herangezogen. Findet ein Badegast den ihm zugewiesenen Umkleideraum für das Garderobenfach verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies dem Badepersonal sofort mitzuteilen. Spätere Einsprüche werden nicht anerkannt. Bei grober vorsätzlicher Verunreinigung oder Beschädigung muß mit Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gerechnet werden.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Ruhe und Ordnung, der Sicherheit und Sauberkeit, sowie dem Erholungsbedürfnis anderer Badegäste zuwiderläuft.

(3) Untersagt ist:

- a) Das Herumtoben, Lärmen, Singen, Pfeifen, sowie der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten, von Plattenspielern und Musikinstrumenten,
- b) das Rauchen in sämtlichen Räumen des Hallenbades mit Ausnahme in der Eingangshalle,
- c) das Ausspucken auf den Boden und in das Badewasser, das Werfen von Gegenständen in das Schwimm- und Badebecken,
- d) das Tragen von Badeschuhen, das Anwenden von Einreibmitteln vor Benützen des Schwimm- und Badebeckens,
- e) das Belästigen anderer Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele, andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen, von den Längsseiten des Beckens in das Schwimmbekken zu springen, auf den Badeumgängen zu laufen, an den Einstiegleitern zu turnen,
- f) das Herumstehen und Herumliegen in den Gängen und in den Umkleideräumen, sowie auf den Bänken der Umkleideräume und der Schwimmhalle,
- g) die mißbräuchliche Entfernung und Verwendung von Rettungsgeräten,
- h) das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln.
- i) die Mitnahme von Tieren.

- (4) Das Schwimmbecken darf nur über die Einstiegtreppe oder die Einstiegleiter betreten werden. Treppe und Leitern sind stets freizuhalten. Es darf von den Startsockeln in Längsrichtung gesprungen werden, soweit es der Badebetrieb erlaubt. Der Springer hat sich vor jedem Sprung sorgfältig zu vergewissern, daß der Sprungbereich frei ist.
- (5) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benützen.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Schwimmmeister oder deren Vertreter (von der Stadt bestelltes Hilfspersonal) sind ermächtigt, das Hausrecht auszuüben. Sie können Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, unverzüglich aus dem Hallenbad verweisen.
- (2) Die Schwimmmeister oder deren Vertreter sind verpflichtet, innerhalb des Hallenbades nach Maßgabe dieser Satzung für Ordnung zu sorgen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 11

Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen des Hallenbades geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.

- (2) Geschlossene Schulklassen unterliegen den allgemeinen Haftungsgrundsätzen, die für Schüler im Rahmen des Schulbetriebes Gültigkeit haben.
- (3) Die Stadt haftet für Personen-, Wert- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hallenbades, bei der Benützung der Einrichtungen oder durch Maßnahmen im Vollzug der Satzung entstehen, nur dann, wenn und soweit ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Das Aufsichtspersonal ist nicht berechtigt, Wertgegenstände im Namen der Stadt in Verwahrung zu nehmen.

§ 12

Vollzug

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen. Diese sind im Hallenbad bekanntzumachen. In dringenden Fällen entscheidet der Bürgermeister.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 04.10.1991 in Kraft.

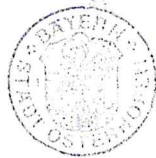
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.12.72, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.04.89, außer Kraft.

Osterhofen, den **- 6. DEZ. 1991**



H. Eckl

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung für das Hallenbad der Stadt Osterhofen vom 06.12.1991 wurde am 12.12.1991 im Rathaus der Stadt Osterhofen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung in der Osterhofener Zeitung am 12.12.1991 und durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 10.12.1991 angeheftet und am 03.01.1992 wieder entfernt.

Osterhofen, den 09.01.1992
Stadt Osterhofen



H. Eckl

1. Bürgermeister

